

Alles Auto Juli/August 2010

Vorrang-Verzicht

Ich halte etwa 10 bis 15 Meter vor einer unregelmäßig Kreuzung vor einem Zebrastreifen an und lasse pflichtgemäß einen Fußgänger über die Straße gehen. Der Querverkehr hat eine Stopptafel. Verzichte ich durch mein Anhalten auf meinen Vorrang gegenüber dem Querverkehr, obwohl ich relativ weit vor der tatsächlichen Kreuzung stehen geblieben bin?

Hans Breitener
per e-mail

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Laut § 19 Abs 8 Satz 2 StVO gilt das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges (ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen), aus welchem Grund auch immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes, als Verzicht auf den Vorrang.

Im § 19 StVO ist allerdings keine Regelung darüber enthalten, wo das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges zu erfolgen hat, um einen Verzicht auf den Vorrang nach sich zu ziehen; die Bestimmung normiert vielmehr ganz generell, dass das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges – aus welchem Grund auch immer – als Verzicht auf den Vorrang gilt (siehe 2 Ob 2400/96x ua).

Das Anhalten vor dem Zebrastreifen ist daher als Vorrangverzicht zu werten.

Bus und Bim vor Zebrastreifen

Leser Roland Pindorf wurde beinahe von einem Linienbus erfasst, als er in Wien eine Straße auf einem Zebrastreifen überquerte. Der Busfahrer hielt Herrn Pindorf Fehlverhalten vor. Daher möchte unser Leser wissen, ob auch Linienbusse bzw. Straßenbahnen vor einem Schutzweg anhalten müssen, wenn ein Fußgänger diesen benützen will. Oder ob für öffentliche Verkehrsmittel besondere Vorschriften bzw. Ausnahmeregelungen gelten?

**Dazu D.A.S.-Juristin
Mag. Gabriele Burda:**

Es gibt in der StVO Verhaltensregeln sowohl für Lenker (§ 9 StVO) als auch für Fußgänger (§ 76 StVO). Ein Lenker hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Der Lenker muss die Geschwindigkeit so wählen, dass er – falls erforderlich – vor dem Schutzweg anhalten kann. Diese Vorschrift gilt nicht für Lenker von Schienenfahrzeugen (z. B. Straßenbahnen), sehr wohl aber für Lenker von Bussen.

Der Fußgänger darf seinerseits an Stellen, wo der Verkehr weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, den Schutzweg nicht unmittelbar vor einem heranahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend betreten. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist weiters der längere Bremsweg und eine potenzielle Gefährdung von Fahrgästen durch abruptes Abbremsen zu beachten.